



Merkblatt Sicherheitswache

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 33 Sicherheitswache - LBKG Rheinland-Pfalz

Die nach § 32 Abs. 2 zuständige Behörde (*Anm. des Verfasser: Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung*), in den Fällen des § 6 Nr. 1 Buchst. b) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 **bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet werden (Sicherheitswache) sowie deren Art und Umfang bestimmen.** Der Veranstalter trägt die Kosten. § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 116 (1) VStättVO Rheinland-Pfalz

Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein:

1. bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer auf Vollbühnen, auf Mittelbühnen sowie auf Szenenflächen mit einer Grundfläche über 200 m²;
2. bei zirzensischen Vorführungen auf Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen;
3. bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsräumen.

§ 116 (2) VStättVO Rheinland-Pfalz

Im übrigen kann eine Brandsicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Anm. des Verfasser:

Der Absatz 2 beinhaltet alle Veranstaltungsarten (z.B.: Bälle, Faschingsveranstaltungen, Konzerte usw.) bei denen eine Brandsicherheitswache verlangt werden kann. Das Ermessen der Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache obliegt in diesem Fall der unteren Bauaufsichtsbehörde. Die nach nach § 32 Abs. 2 zuständige Behörde (Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung) übernimmt diese Ermessensentscheidung dann als Auftragsangelegenheit.

PRÜFUNG UND ANORDNUNG EINER SICHERHEITSWACHE

Die Kommunen setzen die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn) unter Angabe von wesentlichen Informationen, wie Art und Inhalt der Veranstaltung, erwartete Besucherzahlen und ggfs. Besonderheiten (z.B. Einsatz von Pyrotechnik) in Kenntnis.

Die Brandschutzdienststelle prüft anhand der zur Verfügung stehenden Informationen, die Notwendigkeit einer Sicherheitswache und ordnet diese, bei Notwendigkeit, im Rahmen des sofortigen Vollzuges direkt gegenüber dem Veranstalter an. In der Anordnung ist verbindlich die Stärke und Ausstattung einer Sicherheitswache festgelegt. Stärke und Ausstattung werden anhand von feuerwehr- und sanitätstaktischen Grundlagen geprüft und festgelegt.

ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Ordnungsbehörden der betroffenen Kommunen und der Leiter Rettungsdienst erhalten jeweils eine Mehrfertigung der Anordnung und leiten diese an die Feuerwehr und/oder die zuständige Sanitätsorganisation zur Kenntnisnahme weiter.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Anordnung verantwortlich und sollte sich frühzeitig mit den zuständigen Einrichtungen, bzw. Organisationen zur Abstimmung in Verbindung zu setzen. Hier ist unbedingt zu beachten, dass es sich bei den Feuerwehren und Sanitätsorganisationen, i.d.R. um ehrenamtlich Tätige handelt, die einen angemessenen Zeitraum für die personelle Vorplanung einer Sicherheitswache benötigen. Der Veranstalter ist der Kostenträger für die angeordnete Sicherheitswache.

AUFGABEN UND ABLAUF DER SICHERHEITSWACHE*:

Vor der Veranstaltung:

- ◆ Dienstbeginn sollte eine halbe Stunde vor der Saalöffnung (nicht Veranstaltungsbeginn) sein, um ohne Besucher gemeinsam mit dem Veranstalter den Veranstaltungsort begehen zu können. Hierbei sollten insbesondere kontrolliert werden:

- Rettungswege, Notausgänge,
- Feuerlöscheinrichtungen,
- Kommunikationsmittel (Telefon, Funk usw.) zur Feuerwehralarmierungsstelle,
- Flächen für die Feuerwehr.

Weiter sollte sich die Sicherheitswache einen Überblick über die Peripherie des Veranstaltungsortes verschaffen (z.B. Küchenbereiche, Umkleiden usw.).

- ◆ Informationen über die Veranstaltung einholen, insbesondere über

- Art der Veranstaltung,
- Ungefährer Besucherzahl,
- Abläufe der Veranstaltung,
- Besonderheiten der Veranstaltung.

Während der Veranstaltung:

- ◆ Regelmäßige Rundgänge durch den Veranstaltungsort.

Nach der Veranstaltung:

- ◆ Abschließender Rundgang mit dem Veranstalter oder einem Beauftragten,
- ◆ Übergabe des Veranstaltungsortes an den Veranstalter.

*Örtliche Festlegungen und Regelungen können von den beschriebenen Maßnahmen abweichen und sind übergeordnet anzusehen!